

Impulse zum Workshop 2

Der Teufel steckt im Detail: Geschäftsmodelle und gesetzliche Vorgaben – Was ist erlaubt, was kann gehen?

Dritte Fachtagung des HKNR, Dessau-Roßlau, 21.04.2015

Rechtsanwalt Dr. Wieland Lehnert, LL.M.

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturlwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart und Brüssel

Dr. Wieland Lehnert



Herr Dr. Lehnert berät umfassend im Recht der erneuerbaren Energien. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind dabei u.a. die Vermarktung erneuerbarer Energien, Fragen zum EEG-Ausgleichsmechanismus und zum Netzanschluss sowie die Politikberatung. Herr Dr. Lehnert hat zahlreiche Publikationen im Bereich erneuerbare Energien veröffentlicht und hält regelmäßig Vorträge.

- Geboren 1975 in Jena
- 1996 bis 2002 Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen
- 2003 bis 2004 LL.M.-Studium, Universität Kapstadt/ Südafrika
- 2005 Promotion zu einem verfassungsvergleichenden Thema
- 2005 bis 2007 Referendariat, u. a. im Bundesumweltministerium
- Seit 2007 Rechtsanwalt bei BBH

Rechtsanwalt · Partner Counsel

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-679 · wieland.lehnert@bbh-online.de

Agenda

- 1. Veröffentlichung von Anlagendaten als Marktstimulans und Datenschutz**
- 2. Grüne Ausgleichsenergie für Netzverluste und Entwertung für andere Zwecke als Stromkennzeichnung**
- 3. Elektromobilität**
- 4. Mieterstromprojekt**
- 5. Ökostrommarktmodell – nur mit HKN möglich?**

Veröffentlichung von Anlagendaten als Marktstimulans und Datenschutz



- ▶ Hintergrund:
 - Deutscher HKN-Markt wenig liquide
 - Ist fehlende „Anlagentransparenz“ Ursache?
- ▶ Idee: UBA veröffentlicht eine Liste der im HKNR registrierten Anlagen („schwarzes Brett“)
- ▶ Erste Überlegungen für eine differenzierte Bewertung
 - Besteht ein Bedürfnis nach Transparenz?
 - Welche Wirkungen könnte die Liste auf den HKN-Markt und/ oder regionale Produkte haben?
 - Welche Daten sind im Einzelnen zu veröffentlichen (Anlagenbetreiber, Standort, Unternehmen, ...)?
 - Rechtliche Schranken: Datenschutz, Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Agenda

- 1. Veröffentlichung von Anlagendaten als Marktstimulans und Datenschutz**
- 2. Grüne Ausgleichsenergie für Netzverluste und Entwertung für andere Zwecke als Stromkennzeichnung**
- 3. Elektromobilität**
- 4. Mieterstromprojekt**
- 5. Ökostrommarktmodell – nur mit HKN möglich?**

Entwertung für andere Zwecke als Stromkennzeichnung (1)



- ▶ Hintergrund: rechtliche Vorgaben verknüpfen HKN mit Stromkennzeichnung im Verhältnis EVU – Letztverbraucher
 - § 5 Nr. 20 EEG 2014: ein Herkunftsnnachweis ist ein elektronisches Dokument, **das ausschließlich dazu dient**, gegenüber einem Letztverbraucher im Rahmen der **Stromkennzeichnung** nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 EnWG nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde
 - ähnlich: Art. 2 UA 2 lit. j) EE-RL, §§ 17 Abs. 1 Satz 2, 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 HkNDV
- ▶ Frage: Dürfen HKN dennoch für andere Zwecke verwendet werden?

Entwertung für andere Zwecke als Stromkennzeichnung (2)



- ▶ Erste Überlegungen für eine differenzierte Bewertung
 - Beispiele für andere Verwendungsmöglichkeiten:
 - CO₂-Bilanzen, Umweltberichte u.ä.
 - Grünstromlabel
 - Nachweis bei Ausschreibungen gegenüber dem Auftraggeber (bspw. Ladesäulenbetrieb für Elektromobilität)
 - Ist eine andere Verwendung rechtlich zulässig?
 - Ist eine klare rechtliche Zulässigkeit anderer Verwendungsmöglichkeiten wegen bestimmter Bedarfe wünschenswert?
 - Sind andere (bestimmte) Verwendungsmöglichkeiten zwingend auszuschließen?
 - Darf man HKN verfallen lassen, um sie für andere Zwecke zu verwenden?

HKN für „grüne Verlustenergie“ (1)

- ▶ § 12 StromNZV:
- ▶ (1) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen. Dabei sind Ausschreibungsverfahren durchzuführen, soweit nicht wesentliche Gründe entgegenstehen. [...]

HKN für „grüne Verlustenergie“ (2)

- ▶ § 60 EEG
- ▶ (1) ¹Die Übertragungsnetzbetreiber können von **Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern**, anteilig zu dem jeweils von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen an ihre Letztverbraucher gelieferten Strom die Kosten für die erforderlichen Ausgaben nach Abzug der erzielten Einnahmen und nach Maßgabe der Ausgleichsmechanismusverordnung verlangen (**EEG-Umlage**). . . [...]
- ▶ (3) [...] ³Der Anspruch der Übertragungsnetzbetreiber auf Zahlung der EEG-Umlage nach den Absätzen 1 und 2 entfällt ferner für **Strom, der an Netzbetreiber zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste als Verlustenergie nach § 10 der Stromnetzentgeltverordnung geliefert wird**.

HKN für „grüne Verlustenergie“ (3)

- ▶ Erste Überlegungen für eine differenzierte Bewertung
 - Ist Ausgleichsenergie Letztverbrauch?
 - Können Netzbetreiber die Mehrkosten bei der Ausschreibung berücksichtigen?
 - Ist grüner Strom erst „grün“, wenn er durch „grüne Netze“ fließt?

Agenda

1. Veröffentlichung von Anlagendaten als Marktstimulans und Datenschutz
2. Grüne Ausgleichsenergie für Netzverluste und Entwertung für andere Zwecke als Stromkennzeichnung
3. Elektromobilität
4. Mieterstromprojekt
5. Ökostrommarktmodell – nur mit HKN möglich?

Elektromobilität

- ▶ Hintergrund:
 - Elektromobilität erfordert „Tankstelleninfrastruktur“, die – idealerweise grünen – Strom liefert
 - Elektromobilität wird gefördert, Rechtsrahmen aber vielfach noch ungeklärt
- ▶ Frage: Welche Rolle spielen HKN bei der „grünen“ Elektromobilität?
- ▶ Erste Überlegungen für eine differenzierte Bewertung
 - Wie kann Nachweis über „grünen Strom“ erbracht werden?
 - Wer ist Lieferant des Stroms und wer ist Verbraucher des Stroms?
 - Sind besondere Konzepte im HKN-Register erforderlich, damit „grüne“ Elektromobilität umsetzbar ist?

Agenda

1. Veröffentlichung von Anlagendaten als Marktstimulans und Datenschutz
2. Grüne Ausgleichsenergie für Netzverluste und Entwertung für andere Zwecke als Stromkennzeichnung
3. Elektromobilität
4. Mieterstromprojekt
5. Ökostrommarktmodell – nur mit HKN möglich?

Mieterstromprojekt (1)

► Hintergrund:

- Lokales Vermarktungsmodell für Strom aus EE, bspw. als PV-Anlage auf Dächern großer Mehrfamilienhäuser oder aus Biogas-BHKW
- Nutzung von HKN (Ausstellung für direkt gelieferte Strommengen) für die Stromkennzeichnung ggü. Mietern
- Einsatz Umweltgutachter notwendig, wenn:
 - installierte Leistung > 100 kW
 - besondere Zählersituation

► Frage:

- Sollten Hürden für Ausstellung von HKN beseitigt werden, weil in bestimmten Fällen Umweltbegutachtung erforderlich ist?

Mieterstromprojekt (2)

- ▶ Erste Überlegungen für eine differenzierte Bewertung
 - Ist Umweltgutachtereinsatz sachlich gerechtfertigt?
 - Sind Kosten für Umweltgutachter ein absehbarer Kostenbestandteil des Gesamtprojekts, oder ist er für das Projekt wirtschaftlich ausschlaggebend?
 - Ist Erhöhung der Leistungsschwelle (Umweltgutachten bei besonderer Zählersituation erst bei installierter Leistung > 250 kW), wie in HkNDV-Änderungsentwurf vorgesehen, zielführend?

Agenda

- 1. Veröffentlichung von Anlagendaten als Marktstimulans und Datenschutz**
- 2. Grüne Ausgleichsenergie für Netzverluste und Entwertung für andere Zwecke als Stromkennzeichnung**
- 3. Elektromobilität**
- 4. Mieterstromprojekt**
- 5. Ökostrommarktmodell – nur mit HKN möglich?**

Ökostrommarktmodell – nur mit HKN möglich? (1)



► Hintergrund:

- Grünstromprivileg wurde mit dem EEG 2014 abgeschafft
- Dafür Verordnungsermächtigung für „ein System zur Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien an Letztverbraucher, bei der dieser Strom als ‚Strom aus erneuerbaren Energien‘ gekennzeichnet werden kann“ (vgl. § 95 Nr. 6 EEG 2014)
- Voraussetzungen der Verordnung: **Kostenneutralität** und **Europarechtskonformität**
- Ziel der Grünstromvermarktung: Akzeptanzsteigerung der Stromerzeugung aus EE bspw. durch regionale Vermarktungskonzepte; bessere Integration der EE

Ökostrommarktmodell – nur mit HKN möglich? (2)



- Besondere Grünstromvermarkungsmöglichkeit wird in der Branche von verschiedenen Akteuren gefordert, teilweise mit konkreten Modellvorschlägen, u.a. **Grünstrommarktmodell (GMM)**
- ▶ Fragestellung: Welche Rolle können HKN bei der Grünstromvermarktung spielen?
- ▶ Erste Überlegungen für eine differenzierte Bewertung
 - Im GMM muss Stromlieferant Nachweis über Lieferung bestimmter Mengen EE erbringen: Erfolgt Nachweis über HKN?
 - Es muss nachgewiesen werden, dass Strom aus EEG-Anlage an Letztverbraucher geliefert wird: „Kopplung“ der HKN erforderlich?
 - Welche prozessualen Änderungen im HKN-Register/ rechtlichen Änderungen in HknV/ HknDV sind ggfs. notwendig?

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Wieland Lehnert, LL.M., BBH Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-679
wieland.lehnert@bbh-online.de
www.bbh-online.de